

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

zh
aw

School of
Management and Law

Bewegungs- und Versammlungsfreiheit in der Pandemie



Building Competence. Crossing Borders.

Patrice Martin Zumsteg

zumg@zhaw.ch, Forschungslunch vom 14. April 2021

Überblick

1. Bewegungs- und Versammlungsfreiheit
2. Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen
3. Gedanken zu den Grundrechtsbeschränkungen



1. Mai-Feier in Zürich, 1955

Bewegungsfreiheit

- Art. 10 Abs. 2 BV sowie Art. 5 und 8 EMRK, Art. 9 UNO-Pakt II
- «la liberté d’aller et venir»
- typische Eingriffe: Wegweisungs- und Fernhaltemassnahmen
- Freiheitsentzug durch Quarantäne und Absonderung i.S.v. Art. 35 Epidemiengesetz (EpG)
- EGMR [GK], *Nada v. Schweiz*, Urteil Nr. 10593/07 vom 12.9.2012



Zöllner an der Grenze Schweiz – Deutschland, 1984

Versammlungsfreiheit

- Art. 22 BV sowie Art. 11 EMRK, Art. 21 UNO-Pakt II
- «Versammlung»
- auf privatem oder öffentlichem Grund, mit offenem oder geschlossenem Teilnehmerkreis
- typische Eingriffe: Auflagen und Bedingungen
- Eingriffe für Versammlungen auf privatem Grund mit besonderer Zurückhaltung
- Kerngehalt: generelles Verbot jeglicher Versammlung
- EKMR, «*Christians against Racism and Fascism*» v. *Vereinigtes Königreich*, Entscheid Nr. 8840/78 vom 16.7.1980



Sechseläuten in Zürich,
1949

Versammlungs- und Meinungsfreiheit

Demonstrationen

- «Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit enthalten einen über reine Abwehrrechte hinausgehenden Charakter und weisen ein gewisses Leistungselement auf. Die Grundrechte gebieten in Grenzen, dass öffentlicher Grund zur Verfügung gestellt wird» (BGE 132 I 253 E. 3 S. 259)
- «A demonstration may annoy or give offence to persons opposed to the ideas or claims that it is seeking to promote. The participants must, however, be able to hold the demonstration without having to fear they will be subjected to physical violence by their opponents» (EGMR, *Plattform «Ärzte für das Leben» v. Österreich*, Urteil Nr. 10126/82 vom 21.6.1988, Ziff. 32)



Einschränkbarkeit von Grundrechten

- gesetzliche Grundlage
 - Zugänglichkeit
 - Vorhersehbarkeit
- öffentliches Interesse:
 - öffentliche Gesundheit sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Schutz Grundrechte Dritter
- Verhältnismässigkeit
 - sachlich
 - räumlich
 - zeitlich
 - persönlich
- Kerngehalt



Sympathiekundgebung für die ČSSR, Bern 1968

Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen

Lockerungen und Verschärfungen der nationalen Massnahmen

Umfasst Massnahmen vom 27. April bis 2. November 2020

Tabelle 1: Erneute Verschärfung der Schutzmassnahmen

Massnahme	Gilt seit	Datum BR-Beschluss	Rechtliche Grundlage
Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr	6. Juli 2020	1. Juli 2020	Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage
Quarantäne für Einreisende aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko	6. Juli 2020	1. Juli 2020	Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs
Maskenpflicht in Flugzeugen	15. August 2020	12. August 2020	Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage
Empfehlung, dass Arbeitnehmende soweit möglich im Homeoffice arbeiten	19. Oktober 2020	18. Oktober 2020	Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage
Sitzpflicht in Gastrobetrieben (Restaurants, Bars, Clubs etc.)	19. Oktober 2020	18. Oktober 2020	Art. 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage
Verbot von spontanen Menschenansammlungen mit mehr als 15 Personen	19. Oktober 2020	18. Oktober 2020	Art. 3c Covid-19-Verordnung besondere Lage
Einschränkungen für private Veranstaltungen (Sitzpflicht ab 16 Personen und Erhebung Kontaktdaten, ab 100 Personen Schutzkonzept nötig)	19. Oktober 2020	18. Oktober 2020	Art. 6. Covid-19-Verordnung besondere Lage
Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr gilt zusätzlich auch in Warte- und Zugangsbereichen	19. Oktober 2020	18. Oktober 2020	Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage
Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen	19. Oktober 2020	18. Oktober 2020	Art. 3b. Covid-19-Verordnung besondere Lage
Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, wenn im öffentlichen Raum der Abstand nicht eingehalten werden kann, in Schulen ab der Sekundarstufe II und am Arbeitsplatz	29. Oktober 2020	28. Oktober 2020	Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage
Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen sowie Durchführung Tanzveranstaltung sind verboten	29. Oktober 2020	28. Oktober 2020	Art. 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage
Restaurant und Bars: Gästegruppen von max. 4 Personen und Sperrstunde von 23.00 bis 06.00 Uhr	29. Oktober 2020	28. Oktober 2020	Art. 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage
Öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden sind verboten	29. Oktober 2020	28. Oktober 2020	Art. 6. Covid-19-Verordnung besondere Lage
Private Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmenden sind verboten	29. Oktober 2020	28. Oktober 2020	Art. 6. Covid-19-Verordnung besondere Lage
Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Teilnehmenden verboten. Für Freizeitaktivitäten mit weniger als 15 Teilnehmenden nur mit Schutzmassnahmen	29. Oktober 2020	28. Oktober 2020	Art. 6e. Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 6f. Covid-19-Verordnung besondere Lage

Proben und Auftritte von Laienchöre sowie Auftritte von professionellen Chöre sind verboten	29. Oktober 2020	28. Oktober 2020	Art. 6f. Covid-19-Verordnung besondere Lage
Präsenzveranstaltungen an Hochschulen sind verboten	2. November 2020	28. Oktober 2020	Art. 6d. Covid-19-Verordnung besondere Lage

Tabelle 2: Lockerung der Massnahmen (nach Abflachen der 1. Welle im Frühling 2020)

Massnahme	Gelockert seit	Datum BR-Beschluss	Relevante Bestimmung Covid-19-Verordnung 2
Öffnung Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik	27. April 2020	16. April 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. b
Öffnung Bau- und Gartencentern, einschliesslich Gärthereien und Blumenläden	27. April 2020	16. April 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. a
Öffnung Einrichtungen zur Selbstbedienung wie Solarien, Autowaschanlagen oder Blumenfelder	27. April 2020	16. April 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. b
Lockerung der Massnahmen für Beerdigungen im Familienkreis	27. April 2020	16. April 2020	Art. 6 Abs. 2
Lockerung der Massnahmen im ambulanten und stationären medizinischen Bereich	27. April 2020	22. April 2020	Art. 10a
Wiederaufnahme Präsenzunterricht in den obligatorischen Schulen	11. Mai 2020	29. April 2020	Art. 5 Abs. 1
Wiederaufnahme Präsenzunterricht in den überobligatorischen Schulen und übrigen Ausbildungsstätten in Gruppen von maximal 5 Personen	11. Mai 2020	29. April 2020	Art. 5 Abs. 2
Prüfungen in Ausbildungsstätten (ohne obligatorische Schule)	11. Mai 2020	29. April 2020	Art. 5
Öffnung Einkaufsläden und Märkte	11. Mai 2020	29. April 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. a
Öffnung Museen, Bibliotheken und Archive (ohne Lesestäle)	11. Mai 2020	29. April 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. c
Wiederaufnahme Sportbetrieb (Breitensport, ohne Körperkontakt und in Gruppen bis 5 Personen, sowie Leistungssport in Gruppen bis 5 Personen oder von Teams)	11. Mai 2020	29. April 2020	Art. 6c
Benutzung der zum Training erforderlichen Sportanlagen und -betriebe	11. Mai 2020	29. April 2020	Art. 6c
1. Schritt der Lockerungen der Einreisebeschränkungen	11. Mai 2020	8. Mai 2020	Art. 3
1. Schritt der Öffnung Restaurationsbetriebe (sitzender Konsum, Gästegruppe bis 4 Personen)	11. Mai 2020	8. Mai 2020	Art. 6a Abs. 4
Lockerung des Verbots von Gottesdiensten	28. Mai 2020	20. Mai 2020	Art. 6 Abs. 2
Unterschriftensammeln im öffentlichen Raum	1. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6b Abs. 2
Treffen im öffentlichen Raum von maximal 30 Personen (statt wie bisher nur 5 Personen)	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 7c
Politische Kundgebungen (Demos) mit maximal 300 Personen	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6b
Veranstaltungen bis maximal 300 Personen	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6 Abs. 2
Wiederaufnahme Präsenzunterrichts in Mittel-, Berufs- und Hochschulen sowie anderen Ausbildungsstätten	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 5
2. Schritt der Öffnung Restaurationsbetriebe (mehr als vier Personen pro Gästegruppe, bei Unterschreitung der Distanzvorgaben Kontaktdaten der Gäste erheben)	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. j, Abs. 2, 4 und 5
Öffnung Diskotheken, Tanzlokale und Nachtclubs (bei Unterschreitung der Distanzvorgaben Kontaktdaten der Gäste erheben)	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. k, Abs. 3-5

Lockerung und Verschärfung der Massnahmen, Stand: 2. November 2020

2/4

Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen

Massnahme	Gelockert seit	Datum BR-Beschluss	Relevante Bestimmung Covid-19-Verordnung 2
2. Schritt der Öffnung im Bereich Sport (Wettkämpfe vor Publikum mit maximal 300 anwesenden Personen)	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6c
Öffnung Schwimmbäder und Wellnesszentren für das breite Publikum	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. I
Öffnung botanische und zoologische Gärten und Tierparks	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. I
Öffnung Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. I
Öffnung Bergbahnen und Freizeitbetriebe des Sommertourismus (zum Beispiel Rodelbahnen, Hängebrücken etc.)	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. d und I
Öffnung Campingplätze	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. h
Durchführen von Ferienlagern für Kinder und Jugendliche (maximal 300 Personen)	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6 Abs. 4
Öffnung Erotikbetriebe und Angebote der Prostitution	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 6a Abs. 1 Bst. m
Lockerung der Vorgaben für besonders gefährdete Personen	6. Juni 2020	27. Mai 2020	Art. 10b Abs. 1 (aufgehoben)
Versammlungen von Gesellschaften, maximal 300 Personen (Frist für Einberufung für schriftliche oder elektronische Versammlungen: 1. Juli)	6. Juni 2020	29. April 2020	Art. 6f
2. Schritt der Lockerungen der Einreisebeschränkungen: Grenzen Deutschland, Frankreich und Österreich	15. Juni 2020	29. April 2020	Art. 3
Aufhebung zahlenmässige Begrenzung von Teilnehmenden an politischen Demonstrationen (bisher 300 Personen)	20. Juni 2020	19. Juni 2020	Art. 6b Abs. 1 COVID-19-V 2
Neue Pflicht: Gesichtsmaske tragen			Art. 6 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage
Erforderlicher Abstand beträgt 1,5 Meter	22. Juni 2020	19. Juni 2020	Bisher: nicht in der Verordnung geregelt Neu: Entwurf: Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage, Ziff. 3.1)
Aufhebung Verbot von Treffen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum	22. Juni 2020	19. Juni 2020	Art. 7c COVID-19-V 2
Aufhebung Verbot von Veranstaltungen von über 300 Personen (Zulassung maximal 1000)	22. Juni 2020	19. Juni 2020	Art. 6 Abs. 2 COVID-19-V 2 Neu: Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Vgl. Vorgaben Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage, Ziff. 5) Neu: Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage
Bei mehr als 300 Personen: Unterteilung in Sektoren zu je 300; dies gilt auch für grosse Clubs etc.			
Aufhebung Sitzpflicht in Gastrobetrieben (Restaurants, Bars, Clubs etc.)	22. Juni 2020	19. Juni 2020	Art. 6a Abs. 4 Bst. b COVID-19-V 2
Aufhebung Pflicht für Gastrobetriebe (Restaurants, Bars, Clubs etc. zwischen 0 Uhr und 6 Uhr zu schliessen)	22. Juni 2020	19. Juni 2020	Art. 6a Abs. 5 COVID-19-V 2
Aufhebung spezifischer Vorgaben im Bereich Sport (zum Beispiel Verbot von Wettkämpfen in Sportarten mit engem Körperkontakt wie Rugby oder Schwingen)	22. Juni 2020	19. Juni 2020	Art. 6c Abs. 3 Bst. b COVID-19-V 2 Neu: Art. 4-6 Covid-19-Verordnung besondere Lage (allgemeinen Regeln für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen)

Lockerung und Verschärfung der Massnahmen, Stand: 2. November 2020

3/4

Massnahme	Gelockert seit	Datum BR-Beschluss	Relevante Bestimmung Covid-19-Verordnung 2
Aufhebung Bestimmung zum Schutz von besonders gefährdeten Personen	22. Juni 2020	19. Juni 2020	Art. 10b und 10c COVID-19-V 2) Neu: Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie Art. 6 Arbeitsgesetz (Pflicht des Arbeitgebers, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen)
Aufhebung Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie	22. Juni 2020	19. Juni 2020	Art. 7d Covid-19-Verordnung 2
Aufhebung Verbot für Grossveranstaltungen über 1000 Personen	1. Oktober 2020	3. September 2020	Art. 6 Abs. 1bis Covid-19-Verordnung 2 (ab 26. Juni 2020; Art. 6 Abs. 1 Verordnung besondere Lage)

Tabelle 3: stets geltende Empfehlungen

Massnahme	Aufhebung geplant für	Datum BR-Beschluss	Rechtliche Grundlage
Empfehlungen zum Abstand halten	Termin offen	Termin offen	Covid-19-Verordnung besondere Lage
Hygieneempfehlungen	Termin offen	Termin offen	Covid-19-Verordnung besondere Lage

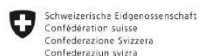
Tabelle 4: Einrichtungen, die stets geöffnet waren

Einrichtung	Relevante Bestimmung Covid-19-Verordnung 2 (Stand 11. Mai 2020)
Kindertagesstätten (oder andere geeignete Betreuungsangebote für Kinder, die während der Schulschliessung nicht privat betreut werden konnten)	Art. 5 Abs. 4
Lebensmittelläden und sonstige Läden (Kioske, Tankstellenshops), soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten	Art. 6 Abs. 3 Bst. a
Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste	Art. 6 Abs. 3 Bst. b
Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Banken, Poststellen oder Reisebüros; ausgenommen sind Betriebe nach Absatz 2 Buchstaben b-d	Art. 6 Abs. 3 Bst. c
Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs	Art. 6 Abs. 2 Bst. f
Öffentliche Verwaltung	Art. 6 Abs. 3 Bst. g
Soziale Einrichtungen (z. B. Anlaufstellen)	Art. 6 Abs. 3 Bst. h
Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht	Art. 6 Abs. 3 Bst. i
Hotels, Beherbergungsbetriebe, Stellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile, die für eine Dauermiete oder für Fahrende vorgesehen sind	Art. 6 Abs. 3 Bst. j

Lockerung und Verschärfung der Massnahmen, Stand: 2. November 2020

4/4

Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Änderungen der nationalen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in der Schweiz seit Dezember 2020

Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 2021

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Übernahme weiterer Testkosten	Der Bund übernimmt zusätzlich auch die Kosten für Tests von Personen ohne Symptome, um besonders gefährdete Menschen besser zu schützen und lokale Infektionsausbrüche frühzeitig zu bekämpfen.	28.1.2021	Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), Art. 26
Möglichkeit Verkürzung Quarantäne	Die Quarantäne kann vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist.	8.2.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 3e
Einreise: Erfassung Kontaktdaten	Fast alle Personen, die in die Schweiz einreisen, müssen im Voraus ihre Kontaktdaten erfassen. Dafür gibt es neu das elektronische Einreiseformular.	8.2.2021	Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs: 3. Abschnitt
Einreise: negativer PCR-Test	Folgende Personen müssen bei der Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen können: Erstens Einreisende aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, zweitens Personen, die mit dem Flugzeug einreisen.	8.2.2021	Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs: 4. Abschnitt
Ordnungsbussen: Straftatbestände explizit aufgeführt	Widerhandlungen gegen Massnahmen zur Bekämpfung der Epidemie werden explizit als Straftatbestände aufgeführt und können teilweise mit Ordnungsbussen bestraft werden. Die Höhe der Busse beträgt je nach Delikt zwischen 50 und 200 Franken.	1.2.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 13; Ordnungsbussenverordnung (SR 314.11 Anhang 2 Ziff. 16001 bis 16006 und 17001 bis 17002

Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 2021

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Schliessung von Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs	Läden und Märkte müssen schliessen. Ausgenommen sind Läden und Märkte im Freien, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten. Diese Güter werden in der Verordnung definiert (Art. 5e, Abs. 2, sowie Anhang 2). Für diese Läden und Märkte werden die Einschränkungen der Öffnungszeiten aufgehoben. Für Betriebe, die Dienstleistungen anbieten bleiben die eingeschränkten Öffnungszeiten bestehen.	18.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5e
Max. 5 Personen bei privaten Treffen	An privaten Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis dürfen maximal 5 Personen teilnehmen. Kinder werden dabei mitgezählt.	18.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 6 Abs. 2
Max. 5 Personen bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum	Menschenansammlungen im öffentlichen Raum werden ebenfalls auf 5 Personen beschränkt. Kinder werden dabei mitgezählt.	18.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 3c Abs. 1
Homeoffice-Pflicht	Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.	18.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 10 Abs. 3
Bei der Arbeit: Maskenpflicht in Innenräumen	Es gilt im Arbeitsbereich überall Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum oder in einem Fahrzeug aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr.	18.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 10 Abs. 1 ^{ter}
Schutz von besonders gefährdeten Personen	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, werden spezifisch geschützt. Je nach Umständen bedeutet dies ein Recht auf Homeoffice bis hin zur Befreiung von der Arbeitspflicht.	18.1.2021	Covid-19-Verordnung 3: Art. 27a

Bundesratsbeschluss vom 6. Januar 2021

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Aufhebung kantonale Ausnahmen bezüglich Öffnung von Betrieben und Öffnungszeiten	Folgende Regel gilt nicht mehr: Ein Kanton kann Gastro-, Club- und Freizeitbetriebe öffnen oder die Öffnungszeiten ausweiten, wenn bestimmte epidemiologische Voraussetzungen erfüllt sind.	9.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020: Art. 7 Abs. 2-6 wird aufgehoben

Änderungen der Massnahmen, Stand: 21. Dezember 2020

2/5

Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen

Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 2020

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Vereinigtes Königreich und Südafrika: Quarantäne	Alle Personen, die seit dem 14. Dezember 2020 aus dem Vereinigten Königreich oder aus Südafrika eingereist sind, müssen sich in Quarantäne begeben und sich bei den kantonalen Behörden melden.	21.12.2020	Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs; Art. 3 Abs. 1 Bst. d
Vereinigtes Königreich und Südafrika: Einreiseverbot	Es gilt ein grundsätzliches Einreiseverbot für Ausländerinnen und Ausländer, die aus dem Vereinigten Königreich oder aus Südafrika in die Schweiz einreisen wollen.	21.12.2020	Covid-19-Verordnung 3; Art. 4 Abs. 1 Bst. b und c

Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 2020

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Restaurants und Bars geschlossen	Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Offenbleiben dürfen nur Betriebskantinen, Schuikantinen sowie Restaurants für Hotelgäste. Take-Away-Angebote und Liefersdienste bleiben weiterhin erlaubt.	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5a
Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe geschlossen	Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sind geschlossen. Dies betrifft beispielsweise Kinos, Museen und Ausstellungshallen, Lesesäle von Bibliotheken und Archiven, Casinos und Spielhallen, Konzertsäle und Theater sowie Innenräume und nicht frei zugängliche Aussenbereiche von botanischen Gärten und Zoos.	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5d Abs. 1 Bst. a
Sport- und Wellnessbetriebe geschlossen	Sport- und Wellnessbetriebe sind geschlossen. Dies betrifft beispielsweise Sport- und Fitnesszentren, Kunsteisbahnen und Schwimmbäder. Ausgenommen sind: Skigebiete (nur mit kantonaler Bewilligung) und andere Anlagen im freien Gelände, Anlagen für den Reitsport, Anlagen in Hotels, sofern sie nur für Hotelgäste zugänglich sind.	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5d Abs. 1 Bst. b
Lockerungen der Massnahmen in einzelnen Kantonen möglich	Kantone mit günstiger epidemiologischer Entwicklung können Erleichterungen beschliessen, etwa das Öffnen von Restaurants und Sporteinrichtungen. Massgebend sind hier insbesondere eine Reproduktionszahl unter 1 sowie eine 7-Tagesinzidenz, die unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen muss. Zudem müssen genügend Spitalkapazitäten vorhanden sein.	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b und c sowie 3-6
Weitere Einschränkung Anzahl Personen in Läden.	Die Anzahl Personen, die sich gleichzeitig in Einkaufsläden im Non-Food-Bereich aufhalten dürfen, wird weiter eingeschränkt.	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Anhang, Ziff. 3.1 ff.
Erweiterter Einsatz Schnelltests	Antigen-Schnelltests und weitere Schnelltests können auch bei Personen durchgeführt werden, die die Kriterien des BAG nicht erfüllen (asymptomatische Personen). So können Schnelltests beispielsweise als Bestandteil von Schutzkonzepten von Spitälern und Altersheimen oder am Arbeitsplatz integriert werden. Schnelltests müssen immer von Fachpersonen durchgeführt werden.	21.12.2020	Covid-19-Verordnung 3; Art. 24 ff.

Änderungen der Massnahmen, Stand: 21. Dezember 2020

3/5

Dringende Empfehlung: Bleiben Sie zu Hause	Die Bevölkerung wird dazu aufgefordert, zu Hause zu bleiben. Die Menschen sollen ihre sozialen Kontakte auf ein Minimum beschränken sowie auf nicht-notwendige Reisen und auf Ausflüge zu verzichten.	-	-
--	---	---	---

Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 2020

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Eingeschränkte Öffnungszeiten für Gastrobetriebe	Gastrobetriebe müssen zwischen 19 Uhr und 6 Uhr geschlossen bleiben. Ausnahmen bestehen für Gastrobetriebe in Hotels (nur für Hotelgäste), für Take-away-Betriebe und Mahlzeitlieferdienste sowie für Feiertage: Am 24. Dezember und für Silvester gilt die Sperrstunde erst ab 1 Uhr.	12.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5a Abs. 1 Bst. b
Eingeschränkte Öffnungszeiten für öffentliche Betriebe und Einrichtungen	Öffentliche Betriebe und Einrichtungen müssen zwischen 19 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und bestimmten Feiertagen geschlossen bleiben.	12.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5a ^{1b}
Verbot von Veranstaltungen	Öffentliche Veranstaltungen werden verboten. Ausgenommen sind insbesondere religiöse Feiern (bis max. 50 Personen), Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis, Versammlungen von Legislativen und politische Kundgebungen.	12.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 6
Eingeschränkte Personenanzahl für Freizeitaktivitäten	Sportliche und kulturelle Aktivitäten im Amateurbereich dürfen nur noch in Gruppen von höchstens 5 Personen durchgeführt werden. Aktivitäten (ohne Wettkämpfe) von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind weiterhin erlaubt.	12.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 6e und Art. 6f

Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 2020

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Vorgaben für Skigebiete und Wintersportorte	Die Skigebiete benötigen eine Bewilligung des Kantons und müssen strenge Schutzkonzepte vorlegen. In allen geschlossenen Transportmitteln, also z.B. in Kabinen und Gondeln dürfen nur zwei Drittel der Plätze besetzt werden. Auf allen Bahnen, auch auf Ski- und Sesselliften, gilt die Maskenpflicht. Beim Anstehen muss eine Maske getragen und der Abstand eingehalten werden. Die Gäste von Restaurants in Skigebieten dürfen nur in den Innenbereich gelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist. Grössere Wintersportorte müssen ein Schutzkonzept erarbeiten, das insbesondere den Personenfluss im Ort regelt.	9.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5b und Art. 5c
Weitere Kapazitätsbeschränkung für Betriebe	Vorgaben für Schutzkonzepte: In Betrieben, in denen sich mehrere Personen frei bewegen (z.B. Einkaufsläden), muss für jede Person mindestens 10m ² Fläche	9.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Anhang Ziffer 3

Änderungen der Massnahmen, Stand: 21. Dezember 2020

4/5

Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen

	zur Verfügung stehen. Für kleinere Betriebe mit einer Fläche bis 30m ² gilt eine Mindestfläche von 4m ² für jede Person.		
Gemeinsames Singen	Ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule ist gemeinsames Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen.	9.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage; Art. 6f Abs. 3
Weitere Regeln für Restaurants	In Restaurants müssen die Kontaktdaten eines Gastes pro Gästegruppe bzw. Tisch obligatorisch erhoben werden. Der Abstand zwischen den Gästegruppen muss eingehalten werden. Ausserdem wird in der Silvesternacht wird die Sperrstunde von 23 Uhr auf 1 Uhr verlängert.	9.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage; Art. 5a Abs. 1 Bst. c ^{ter}

Empfehlung private Treffen	Dringende Empfehlung private Treffen auf zwei Haushalte zu beschränken.	-	-
Empfehlung Homeoffice	Verstärkte Empfehlung, dass Arbeitnehmer:innen im Homeoffice arbeiten sollen.	-	-

Änderungen der Massnahmen, Stand: 21. Dezember 2020

5/5

14.4.2021


Forschungslunch

19.03.2021

Massnahmen des Bundes gegen das Coronavirus

Nächster Entscheid voraussichtlich am 14. April

Ab 22. März gilt neu:




Treffen drinnen mit maximal 10 Personen
Empfehlung: Kontakte reduzieren; möglichst wenig Haushalte zusammen.




Empfehlung: Lassen Sie sich testen!
Bei Symptomen und vor Treffen. Auch Schnelltests für Personen ohne Symptome sind gratis.

Weiterhin gilt:




Geschlossen:


- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale
- Kulturbetriebe (drinnen)
- Ausnahme: Museen, Bibliotheken
- Sportanlagen (drinnen)
- Freizeitbetriebe (drinnen)




Homeoffice-Pflicht




Ausgedehnte Maskenpflicht




Fernunterricht an Hochschulen



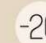
Regeln für Skigebiete




Verbot von Sport mit Körperkontakt




Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)




-20 Ausnahmen bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige



Abstand halten



Handhygiene beachten



Maske tragen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Consagl federal
Federal Council

Gedanken zu den Grundrechtsbeschränkungen

Gesetzliche Grundlage

- rasche Revisionen von Normen und Erläuterungen auf allen Staatsebenen
- «Es überraschte die meisten ExpertInnen im Verlauf der Krise, dass keiner der Krisenstäbe wie geplant eingesetzt wurde» (ANDREAS WENGER ET AL., Schweizer Krisenmanagement: Die Coronavirus-Pandemie als fachliche und politische Lernchance, in: Bulletin zur schweizerischen Sicherheitspolitik 2020, S. 95 ff., S. 129).
- Notrecht (Art. 185 Abs. 3 BV)



Blindflugschulung in Zürich-Kloten, 1948

Gedanken zu den Grundrechtsbeschränkungen

Öffentliches Interesse

- hinreichende Eingriffsinteressen gegeben
- aber: auch hier braucht es eine Aufarbeitung



Kleiner Speisesaal Sanatorium Schatzalp, Davos 1900

Gedanken zu den Grundrechtsbeschränkungen

Verhältnismässigkeit

- Zentralisierung
- absolute Verbote
- absolute Grenzen
- teilweise fehlende Kohärenz der staatlichen Massnahmen
- aktueller Stand des medizinischen Wissens



Bern Bundeshaus, 1966

Gedanken zu den Grundrechtsbeschränkungen

Kerngehalt

- § 7 V Covid-19/ZH:
«Menschenansammlungen sowie politische und gesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen mit mehr als fünfzehn Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf Strassen, auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.»
- zeitliche Befristung



Demonstration anlässlich der Nicht-Wahl von Christiane Brunner, Bern 1993

Diskussion

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Bildnachweis:

Bildarchiv der ETH-Bibliothek, abrufbar über
<www.e-pics.ethz.ch>



Antikapitalistische Woche Helvetiaplatz, Zürich 1971